

Handlungen sind.<sup>44</sup> Die Übertretungen gleichen dem Charakter der Rechtsverletzung nach grundsätzlich den Verwaltungsverstößen.<sup>45</sup> Ungeachtet dessen finden sie gegenwärtig — der Systematik des Strafgesetzbuches entsprechend — noch ihre Regelung im Strafrecht. Dem muß auch das Prozeßrecht Rechnung tragen. Die Ahndung der Übertretungen findet grundsätzlich in der gleichen Weise statt wie die der verbrecherischen Handlungen. § 327 StPO bestimmt, daß die Normen der Strafprozeßordnung auf Übertretungen entsprechende Anwendung finden. Damit hat der Gesetzgeber zugleich eine aus dem Charakter der Übertretung folgende notwendige Einschränkung gemacht.

*Entsprechende* Anwendung heißt nicht schematisch gleiche Anwendung ohne Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus dem unterschiedlichen Wesen der Übertretungen ergeben.<sup>46</sup> Dieser Hinweis gilt besonders für die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen. Ob bei der Verfolgung einer Übertretung diese Normen der Strafprozeßordnung anzuwenden sind oder nicht, bedarf stets einer sorgfältigen Prüfung.

Die Übertretungen sind darüber hinaus in ihrem Sachverhalt meist einfach, und ihre Aufklärung bietet keine Schwierigkeiten. Die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ist deshalb in diesen Fällen nicht unbedingt notwendig. Der Gesetzgeber hat daher neben der obengenannten Regelung für die Bestrafung von Übertretungen ein besonderes Verfahren vorgesehen.

## II. Die polizeiliche Strafverfügung

1. Das Gesetz überträgt in den §§ 328 ff. StPO den Organen der Deutschen Volkspolizei das Recht, mittels Strafverfügung, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe festzusetzen. Dieses Recht ist ausdrücklich auf Übertretungen beschränkt.

Das polizeiliche Strafverfügungsverfahren hat den Zweck, Übertretungshandlungen schnell und nachhaltig zu bestrafen und den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Strafverfügung zu erlassen. Ob ein solches Verfahren angebracht ist

44. vgl. Schüsseler, Weitere Bemerkungen zum materiellen Übertretungsbegriff und zum Begriff der Gesellschaftgefährlichkeit, NJ, 1957, S. 566 ff.

45. vgl. Schüsseler, Das Wesen der Übertretungen im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik und das Verfahren bei der Bestrafung von Übertretungen, Berlin 1956, S. 40.

46. vgl. Schüsseler, a. a. O., S. 93 ff.